

## **Verordnung über die Appenzeller Kantonalbank**

vom 12. Juni 1984<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und  
Art. 10 des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank vom 28. April 1940,<sup>2</sup>

beschliesst:

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1<sup>3</sup>**

Für die Organisation, den Geschäftsbetrieb und die Verwaltung der Appenzeller Kantonalbank sind das Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank (nachfolgend Gesetz genannt), die vorliegende Verordnung und die vom Bankrat erlassenen Reglemente und Richtlinien massgebend.

Rechtsgrundlagen

#### **Art. 2<sup>4</sup>**

Die Geschäftsbeziehungen zwischen der Appenzeller Kantonalbank und ihren Kunden\* unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes, dieser Verordnung, den «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» und der Spezialreglemente.

Geschäftsbeziehungen zwischen Bank und Kunden

#### **Art. 3<sup>5</sup>**

Die Höhe des Dotationskapitals beträgt 30 Millionen Franken.

Dotationskapital

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 25. November 1991, 22. März 1993, 24. Februar 1997, 14. Juni 1999 und 25. Oktober 2004.

<sup>2</sup> Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 14. Juni 1999 (Inkrafttreten: 1. Januar 2000). Ingress abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

<sup>3</sup> Abgeändert durch GrRB vom 24. Februar 1997, 14. Juni 1999 (Inkrafttreten: 1. Januar 2000) und 25. Oktober 2004.

<sup>4</sup> Abgeändert durch GrRB vom 14. Juni 1999 (Inkrafttreten: 1. Januar 2000).

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>5</sup> Abgeändert durch GrRB vom 22. März 1993.

## II. Geschäftskreis

### Art. 4<sup>1</sup>

Aktivgeschäfte  
und weitere  
Dienstleistungen

- <sup>1</sup>Die Aktivgeschäfte sowie die übrigen Dienstleistungen der Bank umfassen u.a.:
1. Gewährung von gedeckten und ungedeckten Ausleihungen und Krediten an:
    - a) Kantone, Bezirke und Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Zweckverbände;
    - b) natürliche und juristische Personen, die als vertrauenswürdig bekannt sind;
    - c) inländische und ausländische Schuldner im Rahmen von Konsortialgeschäften einer Gruppe von Kantonalbanken oder anderer erstklassiger schweizerischer Banken.
  2. Anlage von Geldern ohne Deckung bei erstklassigen Banken.
  3. An- und Verkauf von Wertpapieren und wertpapierähnlichen Dokumenten, Devisen, fremden Noten und Edelmetallen für eigene und fremde Rechnung.

<sup>2</sup>Die Blankokreditlimiten, die ungedeckten Vorschüsse und die Blankoeventualverpflichtungen dürfen gesamthaft 6% der Bilanzsumme der Kantonalbank nicht übersteigen.

### Art. 5<sup>2</sup>

Kreditgesuche

Die Bank prüft die eingereichten Unterlagen und die angebotenen Sicherheiten. Sie kann vom Gesuchsteller alle für nötig befundenen Ausweise und Informationen, insbesondere Bilanzen und Erfolgsrechnungen, einverlangen.

### Art. 6<sup>3</sup>

Hypothekargeschäft

<sup>1</sup>Die Bank gewährt Hypothekarkredite, wobei in erster Linie auf die Kreditbedürfnisse der Kantonseinwohner und der im Kanton domizilierten juristischen Personen Rücksicht zu nehmen ist.

<sup>2</sup>Das Hypothekargeschäft umfasst die Gewährung von Hypotheken, festen Vorschüssen, Darlehen und Baukrediten.

### Art. 7

Belehnung von  
Stockwerkeigen-  
tum und Bau-  
werken auf frem-  
dem Boden

Die Bank kann Stockwerkeigentum belehnen; ebenso Bauwerke auf fremdem Boden, wenn das Baurecht als Grundstück in das Grundbuch aufgenommen worden ist.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 1 Ziff. 1 lit. a) und angefügt (Abs. 2) durch GrRB vom 24. Februar 1997.

<sup>2</sup> Aufgehoben (Abs. 2) durch GrRB vom 24. Februar 1997.

<sup>3</sup> Abgeändert (Abs. 2) und aufgehoben (Abs. 3) durch GrRB vom 24. Februar 1997. Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

## Art. 8

Die Belehnungswerte und Belehnungsgrenzen werden in einem separaten Reglement durch den Bankrat geregelt.

Belehnungswerte und -grenzen

## Art. 9

<sup>1</sup>Bei Pfandentlassungen und Pfandänderungen bzw. Verminderungen des Wertes der geleisteten Sicherheiten ist die Bank berechtigt, sofort Nachdeckung oder entsprechende Abzahlung zu verlangen.

Pfandänderungen

<sup>2</sup>Kommt der Schuldner dieser Pflicht nicht nach, ist die Bank berechtigt, die bestellten Pfänder ohne vorherige Betreibung freihändig zu veräussern und den Gegenwert zu verrechnen.

## Art. 10

<sup>1</sup>Für Darlehen und Kredite gegen Bürgschaft ist Solidarbürgschaft von zahlungsfähigen, natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erforderlich.

Darlehen und Kredite gegen Bürgschaft

<sup>2</sup>Verbürgte Vorschüsse sind in der Regel innert längstens 20 Jahren zu tilgen.

## Art. 11

Kleinkredite sollen in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers stehen und nur an gut beleumundete und vertrauenswürdige Personen gewährt werden.

Kleinkredite

## Art. 12

Die Bank diskontiert, kauft und bevorschusst Wechsel, Checks, Wechsel- und checkähnliche Dokumente auf in- und ausländische Plätze.

Diskontkredit und Wechselgeschäft

Art. 13<sup>1</sup>

Die Bank leistet Kautionen und Garantien aller Art.

Kautionen und Garantien

Art. 14<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Die Auslandaktiven der Bank dürfen 5% der Bilanzsumme nicht übersteigen.

Auslandaktiven

<sup>2</sup>Für die Ermittlung der Auslandaktiven gelten die Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank.

<sup>1</sup> Abgeändert durch GrRB vom 24. Februar 1997.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 2) und aufgehoben (Abs. 3) durch GrRB vom 24. Februar 1997.

Art. 15

Zinssätze, Kreditkommissionen

<sup>1</sup>Zinssätze und Kreditkommissionen sind nach den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt und nach der Passivzinslast festzusetzen.

<sup>2</sup>Änderungen sind den Kunden schriftlich oder durch das amtliche Publikationsorgan zur Kenntnis zu bringen.

Art. 16

Emissionsgeschäfte

Die Emission ausländischer Wertpapiere darf nur gemeinsam mit anderen Finanzinstituten erfolgen.

Art. 17

Devisen-, Sorten- und Edelmetallgeschäft

Die Bank ist grundsätzlich in dem Masse im Devisen-, Sorten- und Edelmetallgeschäft tätig, als es das Kundengeschäft erfordert.

Art. 18

Vermögensverwaltung, Erbschaftsliquidationen, Testamentvollstreckung

Die Bank übernimmt aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarungen und nach Instruktion des Auftraggebers die Verwaltung von Vermögenswerten und ganzen Vermögen. Sie besorgt alle zum Vollzug letztwilliger Verfügungen bzw. Erbteilungen notwendigen Aufgaben.

Art. 19

Treuhandgeschäfte

Unter die Treuhandgeschäfte fallen namentlich Anlagen und Kredite, welche die Bank im eigenen Namen, jedoch aufgrund eines Auftrages ausschliesslich für Rechnung und Gefahr der Kunden tätigt und gewährt. Treuhandgeschäfte bedürfen in jedem Fall schriftlicher Abmachung. Der Bankrat erlässt für diese Tätigkeit spezielle Richtlinien.

Art. 20<sup>1</sup>

Bankeigene Wertschriften und Beteiligungen

Für die bankeigenen Wertschriften und Beteiligungen gelten folgende Richtlinien:

- a) Die Zusammensetzung des eigenen Wertschriftenbestandes ist derart vorzunehmen, dass die Risiken angemessen verteilt sind;
- b) Beteiligungen an industriellen und gewerblichen Unternehmen sollen nur vorübergehenden Charakter haben;
- c) eigene ausländische Wertschriften dürfen im Rahmen von Art. 14 Abs. 1 dieser Verordnung erworben werden.

Art. 21

Depotgeschäft

Die Bank übernimmt gemäss den Bestimmungen des Depotreglementes die Aufbewahrung von Wertsachen.

<sup>1</sup> Abgeändert (lit. b) durch GrRB vom 24. Februar 1997.

### III. Organisation

#### Art. 22

<sup>1</sup>Sitzungen des Bankrates und der Bankkommission werden auf Veranlassung des Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sitzungen

<sup>2</sup>Ausserdem kann jedes Mitglied oder der Direktor beim Präsidenten unter Angabe des Zweckes die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.

<sup>3</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

<sup>4</sup>Ausnahmsweise kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfolgen. Derartige Beschlüsse bedingen Einstimmigkeit.

<sup>5</sup>Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Bankrates und der Bankkommission ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### Art. 23<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Neben den im Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Rechten obliegen dem Bankrat: Aufgaben und Rechte des Bankrates

- a) Beschlussfassung über die Aufnahme öffentlicher Anleihen;
- b) Beschlussfassung über die Beteiligung an Unternehmen;
- c) Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Grundstücken sowie über Neu- und grössere Umbauten;
- d) Beschlussfassung über die Errichtung von Agenturen und Umschreibung ihrer Aufgabenbereiche;
- f) Beschlussfassung über Prozesse, Vergleiche und Nachlassverträge;
- g) Festsetzung der Entschädigungen der Bankbehörden.

<sup>2</sup>Sofern gemäss Gesetz und dieser Verordnung Aufgaben nicht einem Bankorgan allein übertragen sind, hat der Bankrat die Zuständigkeiten zwischen den Bankorganen im Kompetenzreglement festzulegen.

#### Art. 24<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Die Bankkommission überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und den Vollzug der vom Bankrat und ihr selbst gefassten Beschlüsse. Aufgaben und Rechte der Bankkommission

<sup>2</sup>In dringenden Fällen ist die Bankkommission berechtigt, in die Zuständigkeit des Bankrates fallende Geschäfte direkt zu erledigen. Über derartige Geschäfte ist dem Bankrat unverzüglich Mitteilung zu machen.

<sup>1</sup> Abgeändert durch GrRB vom 24. Februar 1997. Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

<sup>2</sup> Abs. 2 aufgehoben und durch bisherigen Abs. 3 ersetzt durch GrRB vom 24. Februar 1997.

Art. 25<sup>1</sup>

Direktor <sup>1</sup>Die Geschäftsführung ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Sache des Direktors. Ihm ist unter Vorbehalt von Art. 30 dieser Verordnung das gesamte Personal einschliesslich der Agenturleiter unterstellt.

<sup>2</sup>Die Zuteilung der Aufgaben und Befugnisse an den Direktor sowie die weiteren Funktionsträger der Bank wird im Kompetenzreglement festgelegt.

Art. 26<sup>2</sup>

Art. 27

Ausstand Sofern in den Bankbehörden über Gegenstände verhandelt wird, bei denen direkt oder indirekt persönliche, ökonomische oder anderweitige Interessen eines Mitgliedes des Bankrates, der Bankkommission oder des Direktors in Frage stehen, so tritt das betreffende Mitglied in Ausstand.

Art. 28

Kontrollkommission In der Kontrollkommission führt das dienstälteste Mitglied den Vorsitz. Mindestens zwei Mitglieder der Kontrollkommission müssen dem Grossen Rat angehören.

Art. 29<sup>3</sup>

Revisionsbericht Sämtliche Mitglieder des Bankrates haben vom Bericht der Revisionsstelle Kenntnis zu nehmen und dies unterschriftlich zu bestätigen.

Art. 30<sup>4</sup>

Interne Revision Die internen Revisoren sind direkt dem Bankrat unterstellt.

Art. 31<sup>5</sup>

Zeichnungsberechtigte Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und der Vizepräsident des Bankrates sowie die von den Bankbehörden ernannten Zeichnungsberechtigten.

<sup>1</sup> Aufgehoben (Abs. 2) und ersetzt durch GrRB vom 25. November 1991. Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 24. Februar 1997. Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 25. November 1991. Aufgehoben durch GrRB vom 24. Februar 1997.

<sup>3</sup> Abgeändert durch GrRB vom 24. Februar 1997.

<sup>4</sup> Abgeändert durch GrRB vom 24. Februar 1997.

<sup>5</sup> Abgeändert durch GrRB vom 24. Februar 1997.

Art. 32<sup>1</sup>

Diese Verordnung tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.